

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD1/2026/780
Federführung:	Status: öffentlich
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Datum: 28.01.2026
	Verfasser: Monika Kuhlmann
	AZ: Km.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bad Essen über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	29.01.2026	nicht öffentlich
Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	10.02.2026	öffentlich
Rat der Gemeinde Bad Essen	12.03.2026	öffentlich

Haushaltsmittel

stehen bei Konto _____ zur Verfügung

sind überplanmäßig / außerplanmäßig bereitzustellen

Deckungsvorschlag:

Sonstiges

Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften

ist nicht erforderlich

wird noch vorgenommen

ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Klima-Relevanz-Prüfung

keine Klimarelevanz

wird noch im Laufe des Verfahrens vorgenommen

KlimaCheck ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Zum 01.08.2026 tritt das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in Kraft. Danach hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von 8 Stunden werktätlich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtungen im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Der aus dem GaFöG resultierende Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter richtet sich durch Änderung des § 24 SGB VIII gegen den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe, somit den Landkreis Osnabrück.

Zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen besteht Einvernehmen darüber, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung während der Schulzeiten im schulischen Ganztage erfolgen soll. Die kreisangehörigen Kommunen als Schulträger der Grundschulen im Landkreis Osnabrück haben bereits in den vergangenen Jahren in eigener Regie die Ganztagsbetreuung an den Grundschulen sowie von Ferienbetreuungsangeboten aufgebaut. Diese Angebote liegen allerdings bislang unterhalb des zukünftig gem. § 24 (4) SGB VIII geregelten zeitlichen Standards.

Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll nun vereinbart werden, dass ab dem 01.08.2026 die kreisangehörigen Kommunen nach den Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter wahrnehmen. Bereits bestehende Ganztagsangebote für die Klassen 1 bis 4 sollen von Beginn an in die Vereinbarung einbezogen werden. Ferner besteht das Einvernehmen, dass auch bereits bestehende Ferienbetreuungsangebote im Sinne des GaFöG weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden.

Die hierbei entstehenden Betriebskosten, die nicht durch Mittel des Landes abgedeckt werden, sollen künftig zwischen Landkreis und Kommunen geteilt werden. Als Basisbetrag für die Kostenteilung soll ein Betrag in Höhe von 6,5 Mio. Euro für ein volles Jahr vereinbart werden. Eine Anpassung des Basisbetrags ist frühestens für 2029 vorgesehen. Der Basisbetrag bezieht sich auf alle kreisangehörigen Kommunen und beinhaltet die Kosten der nach dem SGB VIII vorgeschriebenen ganztägigen Betreuung sowohl für das schulische Angebot als auch für die Ferienbetreuung. 50 % des Basisbetrages wird durch den Landkreis Osnabrück übernommen (für 2026 anteilig für 5 Monate). Die Verteilung auf die Kommunen soll nach Gesamtzahl der Betreuungstage und der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erfolgen. Grundlage sind die Zahlen aus der Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet ab dem 01.08.2026.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bad Essen über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bad Essen über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)